

Aufgrund der Änderung des Erlasses für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 12-63 Nr.2) vom 09. März 2016, welche am 01. August 2016 in Kraft tritt, kann der Schulträger in offenen Ganztagschulen im Primarbereich Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 Euro pro Monat pro Kind erheben und einziehen.

Die bisher zulässige Höchstgrenze liegt bei 170 Euro pro Monat pro Kind und wird in Meckenheim angewandt. (Stufe 8 – über 87.000 Euro Jahreseinkommen).

Zudem erhöht sich gem. dem Runderlass die Höchstgrenze ab dem 01. August 2018 jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %.

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem 01. August 2016 in Stufe 8 den Höchstbetrag von 180 Euro anzusetzen. Eine Änderung der Stufen 1-7 soll nicht erfolgen.

Derzeit fallen 17 Kinder bzw. Eltern in Stufe 8. Durch die vorgeschlagene Erhöhung würden sich für das Haushaltsjahr 2016 Mehreinnahmen in Höhe von 850 Euro ergeben.

Über die Inanspruchnahme der möglichen prozentualen Erhöhungen ab dem 01. August 2018 soll zu einem späteren Zeitpunkt und im Rahmen einer aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes ggf. erforderlichen Änderung der Gebührensatzung beraten werden.